

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 187/2000

Sitzung vom 21. August 2002

**1261. Anfrage (Abklärungen zwecks Anerkennung
von Kantonsgebieten als Biosphärenreservat)**

Die Kantonsräte Kurt Bosshard, Uster, und Hans Egloff, Aesch, haben am 10. Juni 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bundesrat schlägt der UNESCO vor, das Entlebuch als Biosphärenreservat anzuerkennen. Diese Bezeichnung erhalten Regionen, die sich die nachhaltige Entwicklung als Ziel setzen. Es sollen natürliche Lebensräume erhalten werden, die gesamte Region, ihr wirtschaftliches Wachstum und die kulturellen Eigenheiten gefördert werden. Ein Reservat umfasst drei Zonen (man beachte die Reihenfolge):

- eine unter Naturschutz stehende Kernzone,
- eine ökologisch bewirtschaftete Pflegezone (extensive Waldnutzung, ökologische Landwirtschaft, sanfter Tourismus) und
- eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklungszone (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen).

Das Entlebuch ist kaum ein wirtschaftlich bedeutendes Gebiet, so dass das Gewerbe und die bauliche Entwicklung kaum Vorrang haben werden.

Im Rahmen des weltweiten Netzes der Biosphärenreservate könnte allenfalls auch ein zürcherisches Gebiet vom laufenden Erfahrungs- und Informationsaustausch betroffen werden. Die Entwicklung würde wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Wir bitten den Regierungsrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind im Kanton Zürich Abklärungen im Gange, mit dem Ziel, ebenfalls Biosphärenreservate zu schaffen?
2. Wenn ja:
 - a) Wer ist der Auftraggeber für solche Untersuchungen?
 - b) Welche Aufträge sind durch wen erteilt worden, und wie hoch sind die Kosten?
 - c) Welche Gebiete werden untersucht?
3. Wenn nein: Ist der Regierungsrat bereit, die Öffentlichkeit über derartige Absichten rechtzeitig und vor einer allfälligen Auftragserteilung beziehungsweise Kostenzusage zu informieren?

4. In welchem Umfang werden Planungsentscheide durch solche Reservate beeinflusst, beziehungsweise in welchem Umfang werden ausserkantonale Behörden oder Organisationen unter diesem neuen Aspekt Einfluss (Vernehmlassung, Genehmigungen usw.) nehmen auf die bisherige oder künftige Richtplanung beziehungsweise Planung usw.?
5. Ist es möglich, dass durch Auswirkungen der Reservats-Unterstellung die Landwirtschaft oder insbesondere das heute eingezonte beziehungsweise den Bauentwicklungsgebieten zugeordnete Grundeigentum in irgendeiner Form beeinträchtigt oder mehr (gegenüber der heutigen Regelung) beschwert würde?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Bosshard, Uster, und Hans Egloff, Aesch, wird wie folgt beantwortet:

Unter der Federführung des BUWAL ist zurzeit eine Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes in Bearbeitung. Es soll unter anderem eine neue gesetzliche Grundlage zur Förderung von grossflächigen Schutzgebieten, so genannten Natur- und Landschaftsschutzparks, geschaffen werden. Es sind drei Parktypen vorgesehen:

- Nationalparks, vor allem zum Schutz einzigartiger Naturlandschaften,
- Regionalparks zur Erhaltung intakter Kultur- und Naturlandschaften sowie
- Wildnisparcs zum Schutz wertvoller Naturräume, vor allem in Agglomerationsräumen.

Biosphärenreservate sind wie Regionalparks konzipiert. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Einrichtung des schweizerischen Rechts, sondern um eine auf Antrag eines Territorialstaates von der UNESCO verliehene Auszeichnung. Als erstes Biosphärenreservat der Schweiz wurde von der UNESCO am 21. September 2001 das Entlebuch anerkannt.

Die Schaffung von Natur- und Landschaftsparks bzw. von Biosphärenreservaten beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Initiative muss von der Region ausgehen und erfolgt nicht im Auftrag der Kantone. Zur möglichst breiten Abstützung der Projektidee liegt es im Interesse der Initianten, dass die Öffentlichkeit frühzeitig umfassend informiert wird. Die Kantone sind die ersten Adressaten der regionalen Gesuche und nehmen eine erste Prüfung vor. Sie unterzeichnen zusammen mit den Regionen das Vertragswerk und unterbreiten es dem Bund zur Genehmigung. Der Bund fördert derartige lokale Initiativen durch die Bereitstellung von Mitteln und – im Falle von Natur- und Land-

schaftparks nach NHG – die Verleihung von Labels. Falls die regionalen Initianten eine Anerkennung als Biosphärenreservat anstreben, obliegt es dem Bund, einen entsprechenden Antrag an die UNESCO zu stellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Kanton Zürich keine Gesuche zur Schaffung von Natur- und Landschaftparks bzw. Biosphärenreservaten vor. Es steht den regionalen Akteuren jedoch frei, eigene diesbezügliche Abklärungen vorzunehmen. Der Kanton ist in einem solchen Fall aber weder Auftraggeber noch Kostenträger.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi